

(vgl. § 7) zur Verantwortung gezogen wurde und die Anwendung der Maßnahme nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

3.1. Nach Ablauf der Verjährungsfrist dürfen wegen der Handlung keinerlei disziplinarische oder Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte mehr angewendet werden; der Ausspruch einer polizeilichen Strafverfügung ist gleichfalls nicht mehr zulässig (vgl. BG Suhl, NJ, 1971/21, S.652). Zur Anklageerhebung, wenn sich aus nachträglich bekannt gewordenen Umständen ergibt, daß es sich nicht um eine Verfehlung, sondern um eine Straftat handelt (z. B. wenn der Täter wiederholt Verfehlungen begangen hat), vgl. § 9.

3.2. Von der Verjährungsfrist ist die Frist von einem Monat zur Stellung eines Antrags auf Durchführung einer Beratung durch ein gesellschaftliches Gericht wegen Beleidigung und Verleumdung sowie Hausfriedensbruchs zu unterscheiden (vgl. § 32 Abs. 3 KKO; §30 Abs. 3 SchKO). Diese Monatsfrist gilt nicht bei Eigentumsverfehlungen für den Geschädigten und für die Übergabe einer Sache an das GG. Hier ist Antragstellung und Übergabe bis zum Eintritt der Verjährung möglich. Wurde die Antragsfrist überschritten und keine Befreiung von den Folgen der Fristversäumung (vgl. § 79 StPO) gewährt, ist eine Verfolgung der Verfehlung nicht mehr möglich.

§ 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Eigentumsverfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden über Eigentumsverfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels Maßnahmen gemäß § 5 durchführen.

(5) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen zulässig.

(6) Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden. Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist der Rechtsverletzer im Einverständnis mit dem Geschädigten zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

1.1. Verfehlungen sind zugleich Disziplinverletzungen, wenn sie nach dem Arbeitsrecht, LPG-Recht oder anderen Bestimmungen auch disziplinarische Verantwortlichkeit begründen. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll die disziplinarische Behandlung von Verfehlungen Vorrang haben. Im Arbeitsrecht sind nach dem AGB, den Arbeitsordnungen und den speziellen Rechtsvorschriften (vgl. § 259 AGB) für die Werk tätigen mit besonderen Arbeitspflichten (z. B. im Bereich der staatlichen Organe, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens) Eigentumsverfehlungen gleichzeitig Disziplinverletzungen (vgl. §§ 80, 91 AGB). Zu den nach dem AGB zulässigen Disziplinarmaßnahmen vgl. § 254 Abs. 1 AGB.

1.2. Disziplinarmaßnahmen können dann zur Erziehung ausreichen, wenn bisher noch keine Erziehungsmaßnahmen wegen anderer Disziplinverstöße angewendet wurden oder der Rechtsverletzer gute Arbeitsleistungen vollbringt und seine Persönlichkeit erwarten läßt, daß er keine erneute Verfehlung begehen wird.

2.1. Zur polizeilichen Strafverfügung vgl. § 7.

2.2. Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung bei Eigentumsverfehlungen kann geboten sein, wenn der gesellschaftliche Aufwand einer Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht zur Rechtsverletzung und